



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Google Deutschland  
ABC-Straße 19  
20354 Hamburg

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -61.41/08.001

Kiel, 02.07.2008

## **Einsatz von Google Analytics bei Online-Medien in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Mediendienst futurezone.ORF.at berichtete am 11.06.2008, dass bei mehr als 80% der großen deutschsprachigen Medien-Websites Google das Leseverhalten der Nutzer mit Hilfe des Werkzeuges "Google Analytics" analysiert würde, ohne dass dies den Betroffenen bekannt wäre. Obwohl in den Nutzungsbedingungen von Google ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Webseitenbetreiber verpflichtet sind, an prominenter Stelle eine sachgerechte Datenschutzpolicy zu dokumentieren und die Aufmerksamkeit auf das Setzen von Google-Cookies zu lenken, werde dies von vielen der Betreiber nicht umgesetzt. Der Einsatz von Google Analytics führt zum Einsatz eines Cookies von Google, der diesem Unternehmen eine Analyse aller Webzugriffe von Nutzern auf diese Websites ermöglicht. Hierfür werden personenbezogene Daten in die USA übermittelt.

Es wird nicht nur ein Cookie gespeichert. Vielmehr wird auch ein Java Script auf den Rechner des Nutzers heruntergeladen und ausgeführt, wobei unklar ist, welche Daten hierbei an Google übermittelt werden.

Durch den Einsatz von Google Analytics wird für die Medienanbieter kostenlos eine Statistik über die Mediennutzung erstellt. Zugleich wird mit dem Einsatz dieses Werkzeuges eine Übermittlung der Nutzerdaten einschließlich der IP-Adresse, der Cookie- und weiterer Rechnerdaten an Google in den USA vorgenommen, was dem Unternehmen ermöglicht, diese Angaben mit Nutzungsdaten zu kombinieren, die über andere Google-Dienste erfasst werden. Bei diesen Daten handelt es sich oft bzw. in der Regel um personenbezogene Daten. Google kann offensichtlich eine Identifizierung zumindest einzelner Nutzenden vornehmen, z.B. wenn diese auch Sign-In-Services von Google mit Cookies nutzen.

Eine Analyse einiger Webangebote mit Sitz in Schleswig-Holstein ergab, dass auch Medienanbieter in Schleswig-Holstein Google Analytics einsetzen, ohne hierauf hinzuweisen. Eine Nutzung von Webdiensten, bei denen Google Analytics eingebunden ist, führt auf den Nutzerrechnern in Schleswig-Holstein zur Speicherung eines Cookies von Google sowie einer Datenerhebung durch Google. Die Zuständigkeit des ULD nach § 38 BDSG für den Einsatz von Google Analytics ergibt sich durch die Datenerhebung von Nutzerdaten durch Webseitenbetreiber in Schleswig-Holstein und die über diese vermittelte Datenübermittlung in die USA wie auch durch die direkte Datenerhebung auf Nutzerrechnern in Schleswig-Holstein.

Die Datenverarbeitung bei Google im Rahmen des Einsatzes von Google Analytics wäre im Verhältnis zum Webseitenbetreiber rechtlich als Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BDSG einzustufen, wenn dieses Rechtsinstitut nicht durch die Übermittlung ins Ausland ausgeschlossen wäre. Die rechtliche Verantwortlichkeit bzgl. Webseitenbetreibern in Schleswig-Holstein für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung wird in jedem Fall durch die Einschaltung von Google nicht aufgehoben.

Die Analyse von Webaufufen mit Hilfe von Google Analytics wird von mir als Verarbeitung zum Zweck der Werbung und Marktforschung bewertet. Eine solche Datenverarbeitung ist nach § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) nur zulässig, soweit der Nutzer dem nicht widerspricht, nachdem er auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen einer Unterrichtung über die Datenverarbeitung (§ 13 Abs. 1 TMG) hingewiesen worden ist. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Bei den Cookiedaten handelt es sich regelmäßig um ein solches Pseudonym.

Soweit Google über die Statistikerstellung hinaus die erhaltenen Daten für eigene Zwecke nutzt, liegt zweifellos keine Datenverarbeitung im Auftrag mehr vor. Für die die dem vorgelagerte Datenübermittlung – ins Ausland – kann ich keine Rechtsgrundlage erkennen.

Daher bitte ich Sie um Stellungnahme. Dabei bitte ich Sie, die näheren Rahmenbedingungen der Datenverarbeitung mit Google Analytics zu beschreiben. Ich bitte um Darstellung, wie die gesetzlichen Vorgaben des TMG eingehalten werden. Darüber hinaus gehend habe ich folgende Fragen bzw. Bitten:

- 1) Welche Stellen in Schleswig-Holstein haben sich bei Ihnen zur Nutzung von Google Analytics angemeldet?
- 2) Stellen Sie mir bitte die vertraglichen Regeln zur Verfügung, die bei der Nutzung von Google Analytics gelten.
- 3) Sind Sie bereit, die von Webseiten-Betreibern übermittelten Daten zu löschen, wenn sich herausstellt, dass die Datenübermittlung an Sie unzulässig war, weil die Betreiber die vom TMG vorgesehenen Datenschutzregelungen nicht beachtet haben?
- 4) Sind die von Google Analytics gesetzten Cookies geeignet zu Datenabgleichen mit Datenutzungen anderer Google-Angebote durch denselben Internet-Rechner? Wenn nein, weshalb nicht?
- 5) Welche Daten werden vom Rechner des Nutzers beim Ausführen des Java Scripts an Sie übermittelt und wie werden diese Daten bei Ihnen weiterverarbeitet?
- 6) Wie wird bei Google gewährleistet, dass eine Zusammenführung von Nutzungsprofilen mit

Daten über den Träger des Pseudonyms verhindert wird?

- 7) Für welche Zwecke werden die Ihnen per Google Analytics übermittelten Daten genutzt?
- 8) Wann werden die per Google Analytics an Sie übermittelten Daten gelöscht?
- 9) Inwieweit und bis wann sind sie bereit, eine technische Lösung zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich dafür verwendet wird, die Nutzung von Google Analytics auf der Grundlage eines Widerspruchs nach § 15 Abs. 3 TMG (Opt-out) auszuschließen?

Ich gehe davon aus, dass Ihnen Ihre Rechte und Pflichten nach § 38 BDSG als Daten verarbeitende Stelle bekannt sind. Als Wiedervorlagefrist habe ich mir den 01.08.2008 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert